

Stellungnahme

Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Verlängerung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen)

Plenarversammlung vom 15. April 2016

1 Der Bundesrat hat im Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 121a BV beschlossen, Missbräuche auf dem Arbeitsmarkt verstärkt zu bekämpfen. Zu diesem Zweck soll einerseits zusammen mit den Partnern (Sozialpartner und Kantone) der Vollzug der FlaM optimiert und andererseits über eine Anpassung von Art. 360a OR bei befristeten Normalarbeitsverträgen des Obligationenrechts, welche zwingende Mindestlöhne vorsehen, eine erleichterte befristete Verlängerung ermöglicht werden. Beide Massnahmenfelder sind alles andere als neu. Die Vollzugbehörden sind bereits heute daran, den Vollzug der FlaM stetig zu verbessern. Zudem bringt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung im OR materiell keine wirklich neue Situation, denn bereits heute ist es möglich, NAV zu Verlängerung, wenn die entsprechenden Voraussetzungen, nämlich der Nachweis von wiederholtem Missbrauch, gegeben sind. Mit dem neuen Einschub in Art. 360a OR will der Gesetzgeber nun entsprechende Kriterien klar festlegen und laut Begründung eine Lücke im Vollzug schliessen.

2 Die Kantonsregierungen halten an dieser Stelle fest, dass die Arbeitsmarktaufsicht und somit auch der der Vollzug der FlaM funktioniert und dass keine systematischen Missstände und schon gar keine Notstandssituationen vorhanden sind. Dies zeigen sämtliche relevanten Evaluationsberichte des Bundes, so etwa die jährlich vom SECO publizierten FlaM-Berichte und die Observatoriumsberichte zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU.

3 Dennoch unterstützen die Kantonsregierungen das vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahmenpaket. Die kantonalen Arbeitsmarktbehörden werden sich zusammen mit dem Bund und den Sozialpartnern für einen noch effizienteren Vollzug einsetzen. Dafür sachliche Grundlage soll der jüngste Bericht des SECO über die Erfolgsfaktoren beim Vollzug der flankierenden Massnahmen auf Grundlage der Erfahrungen der Audits (Oktober 2012 bis Mai 2015) sein, welcher fundiert und objektiv die Handlungsfelder angibt. Dabei ist es wichtig, dass alle Vollzugselemente kritisch betrachtet werden. So die Arbeit der paritätischen als auch jene der tripartiten Kommissionen sowie auch die Aufsichtsfunktion des Bundes.

4 Die Kantonsregierungen können den vorgeschlagenen Kriterien jedoch nur dann zustimmen, wenn wie vom Bundesrat in Art. 360a Abs. 3 OR vorgeschlagen wird, beide Voraussetzungen für die Verlängerung kumulativ gelten. Eine Verlängerung soll nur dann möglich sein, wenn wiederholt gegen die Bestimmungen des Min-

destlohns verstossen werden und Hinweise vorliegen, dass es bei einem Wegfall des NAV zu erneuten Verstössen kommen kann.

5 Die Formulierung, wie sie nun der Nationalrat mit Entscheid vom 29. Februar 2016 auf Antrag von Nationalrat M. Romano (TI) vorgeschlagen hat, mit einer „Entweder-oder“-Formulierung lehnen die Kantonsregierungen ab. Eine alternative Erfüllung der Voraussetzungen würde zu einem grundlegenden Systemwechsel führen und die eigentliche Zielsetzung der FlaM (gezielte Missbrauchsbekämpfung) verändern. Im Interesse der Wirtschaftsakteure und der staatlichen Vollzugsbehörden muss der Sachverhalt weiterhin klar und eindeutig ermittelt werden können. Wenn „Hinweise“ allein als Sachverhalt ausreichen, dann sind erhebliche und kontroverse Diskussionen vorhersehbar, da dieses Kriterium je nach Standpunkt unterschiedlich bewertet wird und letztlich nicht klar fassbar ist. Im Ergebnis führt dies zu den sogenannten präventiven NAV. Präventive NAV lehnen die Kantonsregierungen ab, und zwar aus vollzugspraktischen Gründen sowie im Interesse der Rechtssicherheit für Wirtschaft und Behörden. Bis heute benötigt es stets wiederholte und missbräuchliche Unterbietungen der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne, was sich in der Praxis bewährt hat.